

§3

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
- die Bürgermeister der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden;
 - die Leitungen der Kreise und Stadtbezirke der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Freien Deutschen Jugend, des Kulturbundes der DDR, der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft sowie der Nationalen Front.

(2) Die Vorschläge sind zu begründen und jeweils bis zum 1. August jeden Jahres an den Vorsitzenden des Rates des Kreises einzureichen.

(3) Der Rat des Kreises prüft die Vorschläge. Ihre Bestätigung erfolgt durch Beschluß des Rates.

§4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(2) Mit der Medaille können jährlich bis 3 Kollektive je Kreis bzw. je Stadtbezirk ausgezeichnet werden.

(3) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, die in ihrem Bereich ausgezeichneten Kollektive zu registrieren.

§5

Der Minister für Kultur ist berechtigt, aus besonderen Anlässen die Auszeichnung mit der Medaille vorzunehmen.

§6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1 000 M.

(2) Die Mittel für die Verleihung der Medaille sowie für die Auszeichnungsmaterialien sind aus dem Staatshaushalt bereitzustellen und durch das Ministerium für Kultur zu planen.

§7

Die Medaille ist tonbraun und hat einen Durchmesser von 60 mm. Auf der Vorderseite erhebt sich ein stilisiertes Volkskunstmotiv sowie die Umschrift „Ausgezeichnetes Volkskunstkollektiv der DDR“. Die Rückseite der Medaille hat die Beschriftung „Unsere Liebe, unsere Kunst unserem sozialistischen Vaterland“.

§8

Weitere Einzelheiten zu dieser Ordnung werden durch den Minister für Kultur geregelt.

§9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen - Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für Verdienste
im künstlerischen Volksschaffen der DDR“**

§1

(1) Die „Medaille für Verdienste im künstlerischen Volksschaffen der DDR“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Verdienste im künstlerischen Volksschaffen der DDR“.

§2

Die Medaille kann an Einzelpersonen für besondere kulturpolitische und künstlerische Leistungen auf dem Gebiet des künstlerischen Volksschaffens verliehen werden.

§3

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Bürgermeister der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden;
- die Leitungen der Kreise und Stadtbezirke der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Freien Deutschen Jugend, des Kulturbundes der DDR, der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft sowie der Nationalen Front.

(2) Die Vorschläge sind zu begründen und mit einer Kurzbiographie jeweils bis zum 1. August jeden Jahres an den Vorsitzenden des Rates des Kreises einzureichen.

(3) Der Rat des Kreises prüft die Vorschläge. Ihre Bestätigung erfolgt durch Beschluß des Rates.

§4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(2) Mit der Medaille können jährlich je Kreis bzw. je Stadtbezirk 5 Einzelpersonen ausgezeichnet werden.

(3) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, die in ihrem Bereich ausgezeichneten Personen zu registrieren.

§5

Der Minister für Kultur ist berechtigt, aus besonderen Anlässen die Auszeichnung mit der Medaille vorzunehmen.

§6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von 350 M.

(2) Die Mittel für die Verleihung der Medaille sowie für die Auszeichnungsmaterialien sind aus dem Staatshaushalt bereitzustellen und durch das Ministerium für Kultur zu planen.

§7

(1) Die Medaille ist rund mit weiß emailliertem Untergrund und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vor-